

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. December 1867.

1. Auflösung des Füsilierbataillons Bremen.

Dem Senate ist von der Militairdeputation ein Bericht eingereicht, welcher der Bürgerschaft anbei zu ihrer Erklärung mit dem Bemerken zugeht, daß es dem Senate zweckmäßig erscheinen würde, die Geschäfte der Quartierdeputation vom 1. Januar 1868 an ebenfalls der Militairdeputation zu überweisen, damit die mit einander in naher Beziehung stehenden Verwaltungsgegenstände beider Deputationen in eine Hand kommen.

2. Armen-Institut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts angezeigt, daß die jetzt beendigte Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Jahr 1868 das folgende Resultat ergeben habe:

	1867.	1868.	
Altstadt	» 26104.32.	26419.30.	mehr » 314.70.
Neustadt	» 3399.26.	3381.60.	weniger » 17.38.
	» 29503.58.	29801.18.	mehr » 297.32.
Vorstadt	» 20462.70.	20958.58.	mehr » 495.60.
	» 49966.56.	50760.4.	mehr » 793.20.

So erfreulich diese Vermehrung der Einnahme an sich sei, so müsse die Session doch schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß dadurch weder das voraussichtlich in diesem Jahre bevorstehende Deficit, noch die durch den Eintritt der Wehrpflicht, wodurch vielen Familien der von den heranwachsenden Söhnen bisher geleistete Zuschuß entzogen sei, und die herrschende Theuerung der Brotsfrüchte vermehrten Ausgaben gedeckt würden. Welchen Einfluß außerdem im nächsten Jahre die dann eintretende Freizügigkeit äußern werde, sei zur Zeit noch nicht abzusehen. Bei dieser Sachlage sei nur durch eine fernere kräftige Unterstützung des Publicums das Armeninstitut in seiner jetzigen Einrichtung zu erhalten. Trotz dieser ungünstigen Umstände, deren Folgen sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen, hält der Senat eine Fortdauer der bisherigen Einrichtung des Armeninstituts für zweckmäßig und trägt, indem er den Diaconen seinen Dank abstattet, auf die Prolongation des Armeninstituts pro 1868 hiemit an.

3. Bewilligung einer Gratification für die Secretaire und Gehülfen des Stadtpostamts.

Auch der Senat bewilligt die für die 6 Secretaire und 2 Gehülfen des Stadtpostamts beantragte Gratification von je 100 Thalern.

4. Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei.

Zu Mitgliedern der Deputation zur Berathung von Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei hat der Senat seinerseits die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Bürman und Senator Pfeiffer ernannt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 13. December 1867.

Bericht der Militairdeputation, die Auflösung des Füsilierbataillons Bremen und die neuen militairischen Einrichtungen betreffend.

Es liegt der Militairdeputation zunächst ob, über die Ausführung der ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 28. Juni/3. Juli d. J. ertheilten Aufträge zu berichten.

Demgemäß ist die vollständige Auflösung des Füsilierbataillons Bremen bis zu dem verabredeten Termine des 1. October d. J. bewirkt.

Von den Officieren sind Major Nachtigal, die Hauptleute von Horn und Nachtigal, die Premierlieutenants Bülle, Saensch, Nauwerck, Lengershausen und von Dallwitz, die Lieutenants Hilken, Wöbken und von Meysenburg, sowie einige Unterofficiere und Hautboisten mit ihrem Range und Dienst Einkommen in die Preussische Armee übergetreten, dagegen Oberstlieutenant Niebour, die Hauptleute Laßmann, Heye, Schmidt, von Krogh, Wardenburg und der Zahlmeister Lieutenant Friederichs, sowie alle übrigen dazu berechtigten Unterofficiere, Hautboisten und Hornisten mit der ihnen conventionsmäßig zustehenden Pension auf ihren Wunsch in den Ruhestand versetzt, die Mannschaft aber, unter Auszahlung des verdienten Capitulationsgeldes, entlassen; die nicht Pensionsberechtigten, als der Garnisonsarzt und der Auditeur sind nach vorgängiger Kündigung aus ihrer amtlichen Stellung getreten. Es sind dabei, in Gemäßheit der gefassten Beschlüsse, durch den Senat im Einvernehmen mit der Militairdeputation angemessene Ausgleichungen der Sagen und alle thunlichen Erleichterungen des Uebergangs in die neuen Verhältnisse zur Ausführung gebracht.

Nach einer Mittheilung der Commissarien des Senats ist den älteren Officieren in jeder Charge ein höherer Character ertheilt, und da mit der verfassungsmäßigen Einführung der Preussischen Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete auch die Officiere des Bremischen Füsilierbataillons dem in Preußen geltenden militairgerichtlichen und ehrengerichtlichen Verfahren unterworfen sind, so ist dies, unter Vorbehalt der Disciplinargewalt des Senats, den pensionirten Officieren förmlich eröffnet worden.

In Betreff des Materials ist zunächst der Werth des Caserneninventars, soweit es der Preussischen Militairverwaltung geeignet erschien, durch beiderseitige Schätzer unter Aufsicht der Behörde ermittelt. Die übrigen Bestände sind öffentlich verkauft. Auch das Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial, welches unter gewissen Beschränkungen an Preußen übergeht, ist genau inventirt, resp. dessen Werth soweit thunlich ermittelt. Indes sind die obschwebenden Verhandlungen über die Tragweite jener Vertragsbestimmung zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Von den Tuchvorräthen wird soviel reservirt, als zur Bekleidung des Polizeipersonals u. in den nächsten Jahren verwandt werden kann.

Nachdem nunmehr sämtliche Capitulationen durch Auszahlung erledigt sind, hat die fernere besondere Verwaltung der Capitulationsgeldercasse ihren Zweck verloren, und beantragt die Militairdeputation daher, sie zur Realisation dieser Casse und Auskehrung des Nettoprovenues an die Generalcasse zu ermächtigen.

Obwohl es somit den Anschein hat, als würden bis auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Realisation des noch vorhandenen, an Preußen nicht übergehenden Materials die Geschäfte der selbstständigen Bremischen Militairverwaltung im Allgemeinen ihr baldiges Ende erreichen, so wird doch noch für die Besorgung einer Reihe von Geschäften, welche theils aus den bestehenden, theils aus den neuen Verhältnissen entspringen, das Fortbestehen einer Verwaltungsbehörde erforderlich bleiben. Zunächst ist der der Militairdeputation obliegende Auftrag der Besorgung der Bekleidung des Polizeipersonals in der Stadt und den Hafenstädten, der Nachwächter und Landjäger von dem Umschwung der Militairverhältnisse nicht berührt. —

Obwohl sodann die Zahlung der Militairpensionen an den Norddeutschen Bund ver-
tragsmäßig übergeht, so ist doch der Fortbestand einer einheimischen Behörde zur
vierteljährigen Aufstellung der Stats und der Verrechnung der Pensionen, insbeson-
dere aber auch zur Verwaltung des unverändert fortbestehenden Fond für hilfsbe-
dürftige Krieger, dessen diesseitige Vertheilung unter die alten Veteranen, je nach
ihrer Zahl ausdrücklich reservirt ist, durchaus erforderlich.

Ein anderes Geschäft ist hinzugekommen, indem nach den Formen Preussischer
Militairverwaltung den sämtlichen Communen, welche Garnison haben, obliegt, zur
Bestimmung des Servises der Truppen monatlich die Durchschnittspreise nicht nur
der Cerealien, sondern auch sämtlicher Lebensbedürfnisse des Militairs zu ermitteln,
auf Preussisches Maß und Geldwährung zu reduciren und die darüber aufgenom-
menen Verzeichnisse an die oberen Behörden einzusenden. Endlich sind in allen
Garnisonsstädten Schiedsbehörden aufzustellen, um etwaige Differenzen zwischen den
Lieferanten der Preussischen Militairverwaltung und der letzteren zu schlichten. Die
dazu geeigneten Bürger müssen ermittelt und zur Uebernahme des Geschäfts willig
gemacht werden.

Läßt sich die Erledigung dieser und anderer Geschäfte nicht abweisen, so ist
zugleich die Beibehaltung eines gewissen Hilfspersonals unvermeidlich. Bekanntlich
fand die Militairdeputation bisher in dem jetzigen Major a. D. Lademann in allen
Verwaltungsangelegenheiten ihre wesentliche Stütze und Handhabe. — Trotz seiner
54-jährigen musterhaften Amtsführung konnte die Pension des gedachten Verwal-
tungsbeamten nach §. 8 des Pensionsreglements vom 28. Mai 1856 nur auf den
Betrag seiner Gage incl. Quartiergeld von 1000 Thaler bemessen werden, so daß
er an Alters- und Functionszulage zc. künftig 529 Thaler verlieren würde.

Für einen im Staatsdienste ergrauten Officier, der seinen Geschäften noch mit
gewohnter Pünktlichkeit vorstehen kann, und nur vermöge der Zeitumstände denselben
entzogen wird, ohne bei seinem hohen Alter sich einen anderen Erwerb
suchen zu können, würde diese unverschuldete Reduction seiner Einnahme, welche
ihm Einschränkungen selbst seiner einfachen Lebensweise auflegt, sehr peinlich
sein. — Zwar mußte er bis zum Schlusse des Jahres wegen Erledigung der
laufenden Geschäfte mit einigen anderen Beamten ganz in seinen bisherigen Verhält-
nissen gelassen werden. Allein vom künftigen Jahre an wird seine Einnahme doch
gesetzlich normirt werden müssen. Um nun diesen wohlbegründeten Rücksichten gerecht
zu werden, der Militairdeputation aber die ihr unentbehrliche Handhabe bei Aus-
führung der ihr noch obliegenden laufenden Geschäfte zu verschaffen, empfiehlt die
Deputation, dem Major a. D. Lademann ferner gegen die Verpflichtung zur
thunlichsten Fortführung der ihm in Militairangelegenheiten aufgetragenen Geschäfte
nicht nur die bisher bezogenen Alterszulagen von $\text{Rp. } 240.$ —
sondern auch für das Bureau, Schreiber und Materialien eine Vergütung von $\text{ $\ll$ } 160.$ —
zusammen $\text{ $\text{Rp. } } 400.$ —$

als Gratification jährlich aus der Generalcasse zu bewilligen, ohne dieser Bewilligung
in Rücksicht auf die Preussische Pensionsgesetzgebung den Character einer Staats-
anstellung zu geben.

Es ist zu erwarten, daß in dieser Weise unter der ebenfalls zu remunerirenden
Mithülfe des pensionirten Zahlmeisters die Geschäfte erledigt werden können.

Nach den Mittheilungen der Commissarien des Senats ist sodann noch ein
ganz neuer Verwaltungszweig in Betreff des Antheils der Civilbehörden an dem
Ergänzungsweisen des stehenden Heeres zu ordnen.

Bekanntlich stehen den Ersatzbehörden coordinirte Civil- und Militairmitglieder
vor, und zwar der Kreis-Ersatzcommission der Bezirkscommandeur der Landwehr und
ein Beamter des betreffenden Kreises, der Departements-Ersatzcommission der Brigade-
general und ein Mitglied der Regierung. Außerdem ist zur Erledigung der Prüfungen
der einjährigen Freiwilligen eine Departements-Prüfungscommission einzusetzen, welche
unter dem Vorstehe eines Officiers und Regierungsmitgliedes unter Zuziehung zweier
Schulvorsteher ihre Geschäfte erledigt. Dabei haben die localen Civilbehörden ver-
schiedene umfangreiche Vorarbeiten zu liefern, namentlich die Civilstandsbehörden die
Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, die Ortsobrigkeiten die Aufstellung der
Ein- und Auswanderungslisten, die Erledigung der Reclamationen unter Zuziehung

von 4 Grundbesitzern, sodann die Aufstellung der Stammrollen und die Aufsuchung der Ausgebliebenen. Darnach ist von dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatzcommission die alphabetische Liste aufzustellen. Es ist dadurch ein System sehr bedeutender laufender Arbeiten veranlaßt, welche der Erledigung durch anzustellende Beamte und Hilfsarbeiter bedürfen. Im laufenden Jahre hat man sich nun interimistisch im Drange der Umstände, welche eine Erledigung der sonst auf ein Jahr vertheilten Arbeiten in wenigen Wochen erheischte, auf Anordnung des Senats damit geholfen, daß die Anfertigung der Listen durch Hülfschreiber vom Militair besorgt, die Leitung der Departements-Ersatz- und Prüfungs-geschäfte und der sonst der Ortsobrigkeit obliegenden Arbeiten aber durch Mitglieder des Senats und in den Hafenstädten durch die Amtleute besorgt wurden, während zur interimistischen Uebernahme der umfangreichen und dauernden Geschäfte des Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission der Major a. D. Schmidt willig gemacht wurde.

Diese interimistische Einrichtung hat sich im Wesentlichen bewährt und werden nach einer Mittheilung der Commissarien des Senats auch künftig durch Mitglieder des Senats die Geschäfte des Civilvorsitzenden der Departementsersatz- und Departementsprüfungscommission, sowie diejenigen der Ortsobrigkeit der Commune Bremen, worin die Polizeidirectoren durch besondere Commissarien des Senats unterstützt wurden, im Landgebiete durch die Landherren, und in den Hafenstädten durch die Amtleute wahrgenommen werden. Dagegen erfordert das Geschäft des Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission durchaus einen besonderen Beamten, da er durch das ganze Jahr beschäftigt ist und zu gewissen Zeiten nur mit Anstrengung aller seiner Kräfte seine Arbeiten erledigen kann. — Damit nun nicht ein besonderer neuer Beamtenposten creirt zu werden brauche, findet sich zur Zeit ein Ausweg durch fernere commissarische Uebertragung dieser Geschäfte auf den gedachten Major a. D. Schmidt, wenn demselben während der Dauer der Wahrnehmung derselben eine jährliche Gratification von 400 Thalern bewilligt würde, welche, unter Hinzurechnung seiner Pension, das bisherige Gehalt ungefähr decken würde. Sodann wird eine jährliche Ausgabe für die Hilfsarbeiter zum Behuf der Anfertigung der verschiedenen Listen zc., für Localmiethe, Druck-, Reise- und Büreaukosten erforderlich sein.

In wiefern die dem Civilstandsamte von jetzt an dauernd obliegenden Geschäfte der Anfertigung aller der erforderlichen Listen und Auszüge die Anstellung eines besonderen Beamten erheischen, liegt außerhalb des Kreises der Beurtheilung der Deputation.

Alle angeführten Kosten fallen wie bisher in Preußen, so jetzt im ganzen norddeutschen Bunde der localen Civilverwaltung anheim, wie denn auch im §. 1 der Militairconvention vom 27. Juni 1867 die Preussische Regierung die Zahlung nur der dem Militairfiscus erwachsenden Kosten übernommen hat. Wie hoch sie sich beim ruhigen Gange der Geschäfte belaufen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht voraussagen. Da man aber zunächst verschiedenen Militairpensionärs die Nebenbeschäftigung als Hilfsarbeiter interimistisch gegen eine Gratification übertragen kann, so hofft die Militairdeputation, den ihr für die oben gedachten Gratificationen und Aushebungskosten obliegenden Aufwand mit 2000 Thalern bestreiten zu können. Da erst die Erfahrung den für die einzelnen Rubriken erforderlichen Bedarf ergeben kann, so ist die Vorlage eines detaillirten Specialbudgets zur Zeit nicht möglich. Da es an einem Budgetposten für die Aushebungskosten bisher fehlte, so hat die Militairdeputation, einer Aufforderung des Senats folgend, die diesjährigen Kosten auf ihr Budget übernommen und bittet nicht nur diese Maßregel nachträglich zu genehmigen, sondern giebt auch anheim, ihr die fernere Verwaltung der Kosten des Ergänzungswesens, sowie der oben bemerkten Geschäfte zu überweisen.

Sodann ist noch eine bereits angedeutete Frage zu erledigen. Zum Kreis-ersatzgeschäft sollen nach §. 24 der Militairersatzinstruction vom 9. Decbr. 1858, namentlich um bei den Reclamationen mit ihrer Personalkunde zu dienen, 4 resp. städtische und ländliche Grundbesitzer zugezogen werden, welche mit einer gleichen Anzahl Stellvertreter auf dem Kreistage, event. in der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Da diese Behörden hier nicht existiren, so hat man sich, auf Anordnung des Senats, im Drange der Umstände in diesem Jahre damit geholfen, daß einige bürgerchaftliche Mitglieder der Militairdeputation unter Buziehung

eines ländlichen Grundbesizers für Stadt und Gebiet, und einige Mitglieder der resp. Gemeindevorstände in den Hafenstädten dies Geschäft wahrgenommen haben. Dieser Ausweg hat sich bewährt und giebt die Militairdeputation freilich ganz unmaßgeblich anheim, bis auf Weiteres die Ermittlung der fraglichen Grundbesizer für Stadt und Gebiet den bürgerchaftlichen Mitgliedern dieser Deputation, für die Hafenstädte den dortigen Gemeindevorständen zu übertragen.

So sehr es nun auch auf den ersten Blick den Anschein gewinnen könnte, als sei nach Aufhebung unserer selbstständigen Militärverwaltung, der Fortbestand der Militairdeputation überflüssig, so ergiebt sich doch aus dem Vorstehenden, daß ein gewisser Kreis von Verwaltungsgeeschäften nachgeblieben ist, für deren Wahrnehmung eine Behörde, und da es sich dabei um die Verwaltung öffentlicher Gelder handelt, eine gemeinschaftliche Deputation in Thätigkeit bleiben muß.

Die Militairdeputation erlaubt sich, auf Grund des vorstehenden Berichts, ihre Anträge dahin zusammenzufassen:

- 1) daß derselben neben dem ihr verbleibenden Reste ihrer bisherigen Geschäfte die Verwaltung der in Militairangelegenheiten ferner erforderlichen Ausgaben, sowie den bürgerchaftlichen Mitgliedern der Deputation resp. den Gemeindevorständen in den Hafenstädten die Ermittlung der gedachten 4 Grundbesizer übertragen werde;
- 2) daß den Majors a. D. Lackmann und Schmidt für die Wahrnehmung der bezüglichen Geschäfte eine Gratification für jeden von 400 Thalern jährlich bewilligt und der Deputation die Annahme des sonst erforderlichen Hülfspersonals überlassen werde;
- 3) daß die Bestreitung der diesjährigen Aushebungskosten von dem Militairbudget nachträglich genehmigt werde;
- 4) daß der Militairdeputation gestattet werde, für die ad 2 u. 3 erwähnten künftigen Ausgaben 2000 Thaler auf das nächstjährige Budget zu nehmen.

(gez.) **Lampe.**

(gez.) **Ed. Heyman.**